



Rentner und ihre Krankenversicherung

- Auch als Rentner gut versichert
- Beiträge – die Rentenversicherung beteiligt sich
- Die Krankenkasse selbst auswählen





Bei Krankheit weiterhin versichert

Wenn Sie Ihre Rente beantragen, werden Sie sich vielleicht fragen, ob Sie nun weiterhin krankenversichert sind und wie hoch Ihre Beiträge sein werden. Antworten auf diese und andere mögliche Fragen rund um den Kranken- und auch Pflegeversicherungsschutz als Rentner gibt Ihnen unsere Broschüre.

Sie enthält nicht nur alle wichtigen Informationen zu den Neuregelungen für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Sie erklärt auch alles andere, was Sie darüber wissen sollten.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Auch als Rentner gut versichert**
- 9 Beiträge – womit Sie rechnen müssen**
- 16 Die Krankenkasse selbst auswählen**
- 18 Freiwillig versichert – Beiträge aus allen Einkünften**
- 21 Privat versichert – wie funktioniert das?**
- 24 Familienversichert oder pflichtversichert?**
- 26 Die Zusammenarbeit von Renten- und Krankenversicherung**
- 28 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Auch als Rentner gut versichert

Im Ruhestand sind Sie genauso kranken- und pflegeversichert wie in Ihrem bisherigen Erwerbaleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin alle gewohnten Leistungen. Doch auch als Rentner müssen Sie hierfür Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Grundsätzlich bestehen für Rentner folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung:

- in der gesetzlichen Krankenversicherung die Pflichtversicherung, die freiwillige Mitgliedschaft oder die Familienversicherung,
- bei einem Versicherungsunternehmen die private Krankenversicherung.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist – wie auch die gesetzliche Rentenversicherung – eine Solidargemeinschaft. Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Mitglieder zahlen in der Regel nach der Höhe ihrer Einkommen monatlich Beiträge und erhalten im Krankheitsfall dafür alle erforderlichen Leistungen.

Privat Krankenversicherte hingegen zahlen monatlich einkommensunabhängige Prämien an das jeweilige Versicherungsunternehmen. Die Prämienhöhe bemisst sich hierbei nach den versicherten Risiken.

Die Rentenversicherung gibt pro Jahr mehr als 15 Milliarden Euro für die Beteiligung an Krankenversicherungsbeiträgen aus.

Ob Sie als Rentner nun in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder sich privat versichern, Ihre Rentenversicherung beteiligt sich an Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung. Bei Pflichtversicherten trägt sie einen Teil der Beiträge, freiwillig oder privat krankenversicherten Rentnern zahlt sie Beitragszuschüsse. Lesen Sie hierzu auch ab Seite 18 oder ab Seite 21.

Bis auf einige Besonderheiten folgt die Pflegeversicherung den Regelungen für die Krankenversicherung. Das heißt: Als pflichtversicherter oder freiwillig versicherter Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen Sie in der Regel zugleich auch dem Schutz der sozialen Pflegeversicherung.

Durchgeführt wird die Pflegeversicherung der Rentner von den Pflegekassen. Diese sind bei den jeweiligen Krankenkassen eingerichtet. Somit sind Sie bei Ihrer Krankenkasse sowohl kranken- als auch pflegeversichert.

Als privat krankenversicherter Rentner müssen Sie selbst einen gesonderten Versicherungsvertrag für Pflegeleistungen abschließen.

Nicht jeder Rentner kann zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Kranken- beziehungsweise Pflegeversicherung wählen. Die meisten Rentner sind krankenversicherungspflichtig. Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen und welche Vor- und Nachteile Sie bei einer Entscheidungsmöglichkeit abwägen sollten, können Sie in den folgenden Abschnitten ausführlicher nachlesen. Mit weiteren Fragen speziell zum Krankenversicherungsrecht wenden Sie sich bitte an eine der gesetzlichen Krankenkassen.

Wann bin ich als Rentner pflichtversichert?

Voraussetzung ist, dass Sie eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten beziehungsweise beantragt haben. Die Art der Rente ist dabei unerheblich.

Ob Sie die Vorversicherungszeit erfüllen, wird geprüft, wenn Sie die Rente beantragen.
Lesen Sie dazu auf Seite 26 weiter.

Und Sie müssen vorher schon eine gewisse Zeit (Vorversicherungszeit) gesetzlich krankenversichert gewesen sein. Die Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn Sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (zum Beispiel als Beschäftigter), freiwillig versichert oder familienversichert waren.

Durchgeführt wird die Krankenversicherung der Rentner von den gesetzlichen Krankenkassen, den

- Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK),
- Betriebskrankenkassen (BKK),
- Innungskrankenkassen (IKK),
- Ersatzkassen und
- der Knappschaft.

Diese prüfen bei Rentenantragstellung auch, ob Sie die erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:

Für Witwen, Witwer und Waisen gilt die Vorversicherungszeit grundsätzlich als erfüllt, wenn der Verstorbene bereits eine Rente bezog und in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert war. Ist dies nicht der Fall, müssen entweder der Verstorbene oder der Hinterbliebene selbst die notwendige Vorversicherungszeit zurückgelegt haben.

Wenn Sie die Vorversicherungszeit nicht erfüllen, müssen Sie sich selbst um eine Krankenversicherung kümmern. Sie können sich dann – unter bestimmten Voraussetzungen – freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichern. Verfügen Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen, kann für Sie auch eine beitragsfreie Familien-



versicherung in Frage kommen. Näheres hierzu erfahren Sie ab Seite 24.

Von der Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen sind

- Beamte und andere versicherungsfreie Personen wie beispielsweise Richter, Berufssoldaten oder Geistliche,
- Bezieher eines Ruhegehalts (Pension),
- Versicherte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungsfrei sind, oder auch
- Versicherte, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind.

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung) im Jahr 2012 beträgt 50 850 Euro.

In diesem Fall können Sie sich aber freiwillig oder privat versichern. Als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse müssen Sie auch aus Ihrer Rente Beiträge zahlen. Bitte lesen Sie auch ab Seite 18.

Die Krankenversicherung der Rentner steht auch Studenten offen, denn deren Krankenversicherungspflicht als Student ist hier nachrangig. Erhalten Sie als Student zum Beispiel eine Waisenrente, tritt der Versicherungsschutz der Krankenversicherung der Rentner ein, wenn Sie die auf den Seiten 5 und 6 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Andererseits sind Sie nicht in der Krankenversicherung der Rentner versichert, wenn Sie anderweitig pflichtversichert sind. Das ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn Sie nebenbei noch mehr als geringfügig arbeiten.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner erfüllen, aber diese Mitgliedschaft nicht wünschen, können Sie sich befreien lassen. Die Befreiung müssen Sie bei der Krankenkasse beantragen, die bei Versicherungspflicht für Sie zuständig wäre.

Den Befreiungsantrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Renten Antragstellung oder nach dem Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse einreichen. Lesen Sie hierzu auch ab Seite 26.

Bitte beachten Sie:

Die Befreiung erfolgt für die Dauer des gesamten Rentenbezuges und kann nicht widerrufen werden. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung, zum Beispiel wenn Sie als Rentner noch einmal eine Beschäftigung aufnehmen, ist dann nicht mehr möglich. Sie können sich auch nicht freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern und auch nicht beitragsfrei familienversichert sein. Bitte lassen Sie sich beraten.



Beiträge – womit Sie rechnen müssen

Als versicherungspflichtiger Rentner müssen Sie aus Ihrer gesetzlichen Rente Beiträge für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung zahlen. Dies erledigt Ihr Rentenversicherungsträger für Sie.

Krankenversicherungsbeiträge werden gemeinsam getragen

Die Beitragshöhe richtet sich zum einen nach dem Betrag Ihrer Rente und zum anderen nach dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieser beträgt einheitlich für alle Krankenkassen 15,5 Prozent.

Hiervon müssen Sie einen Eigenanteil in Höhe von rechnerisch 8,2 Prozent allein tragen, den verbleibenden Beitragsanteil von 7,3 Prozent übernimmt der Rentenversicherungsträger. Er behält Ihren Anteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und leitet diesen zusammen mit seinem Beitragsanteil an den Gesundheitsfonds weiter.

Wie sich der Beitrag im Einzelnen berechnet, lesen Sie im Beispiel auf der folgenden Seite.

Beispiel:

Walter T. erhält eine monatliche Rente in Höhe von 1 000 Euro.

Der aufgrund der Rente zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag (15,5 Prozent von 1 000 Euro) beträgt 155 Euro. Davon übernimmt der Rentenversicherungsträger einen Anteil in Höhe von 73 Euro, der sich folgendermaßen errechnet:

15,5 Prozent – 0,9 Prozent = 14,6 Prozent

14,6 Prozent von 1 000 Euro = 146 Euro

146 Euro : 2 = 73 Euro (entspricht rechnerisch 7,3 Prozent von 1 000 Euro)

Den verbleibenden Beitragsanteil in Höhe von 82 Euro (155 Euro minus 73 Euro) zahlt Walter T.; das entspricht rechnerisch 8,2 Prozent von 1 000 Euro.

Die Beiträge aus der Rente werden nicht an die jeweilige Krankenkasse des Rentners gezahlt. Sie fließen in den Gesundheitsfonds, der beim Bundesversicherungsamt eingerichtet worden ist.

Wenn Sie mehrere gesetzliche Renten erhalten, beispielsweise eine eigene Altersrente und daneben noch eine Witwen- oder Witwerrente, müssen Sie aus jeder Rente Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Bitte beachten Sie:

Seit dem 1. Juli 2011 sind auch gesetzliche Renten aus dem Ausland beitragspflichtig. Für die Berechnung der Beiträge gilt ein verminderter allgemeiner Beitragssatz von 8,2 Prozent. Die Beiträge müssen Sie allein tragen und selbst an Ihre Krankenkasse zahlen.

Erhebt Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, müssen Sie diesen allein und direkt an ihre Krankenkasse zahlen. Um die Mitglieder der gesetzlichen

Krankenversicherung vor unverhältnismäßigen Belastungen zu schützen, wurde aber ein Sozialausgleich eingeführt. Ob Sie Anspruch darauf haben, hängt von der Höhe Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen und des durchschnittlichen Zusatzbeitrages ab, den das Bundesgesundheitsministerium jährlich festlegt. Für 2011 und 2012 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag jeweils auf 0 Euro festgelegt, so dass es für diese Jahre noch keinen Sozialausgleich gibt.

Welche Einkünfte bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung gelten, lesen Sie bitte auf den Seiten 18 und 21.

Auch Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, die Sie als versicherungspflichtiger Rentner zusätzlich erhalten, sind beitragspflichtig für die Krankenversicherung der Rentner. Zu den Versorgungsbezügen zählen unter anderem:

- Betriebsrenten aus der betrieblichen Altersversorgung,
- Witwen- oder Waisengeld an Hinterbliebene eines Beamten,
- Renten aus der Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (VBL),
- Renten und Versorgungsbezüge berufsständischer Versorgungswerke (beispielsweise für Apotheker, Anwälte),
- Renten aus der Alterssicherung der Landwirte.

Beiträge aus diesen Einkünften fallen jedoch nur an, wenn sie im Jahr 2012 insgesamt einen Mindestbetrag von monatlich 131,25 Euro übersteigen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge zur Krankenversicherung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen müssen Sie in voller Höhe allein tragen. Für die Berechnung der Beiträge gilt der allgemeine Beitragsatz von 15,5 Prozent.

Die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung beträgt im Jahr 2012 3 825 Euro monatlich.

Müssen Beiträge aus mehreren Einkommensarten berechnet werden, gilt eine gesetzlich festgelegte Rangfolge:

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzliche Rente aus dem Ausland,
- Versorgungsbezüge,
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit.

Bitte lesen Sie hierzu das Beispiel 1.

Arbeiten Sie als Rentner noch nebenbei und sind Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, müssen Sie auch aus Ihrer Rente Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Ihr Arbeitsverdienst aus der Beschäftigung wird an erster Stelle für die Beitragsberechnung berücksichtigt. Die Beiträge von Ihrer Rente werden getrennt von den übrigen Einnahmen erhoben. Insgesamt müssen Sie jedoch nur Beiträge aus Ihren Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zahlen. Bitte lesen Sie hierzu das Beispiel 2 auf der folgenden Seite.

Beispiel 1:

Johann S. hat monatlich folgende Einkommen:

Rente	1 500,00 EUR
Zusatzversorgung VBL	1 300,00 EUR
Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbständigkeit	1 100,00 EUR
<hr/>	
zusammen	3 900,00 EUR

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 3 825 Euro monatlich. Die Einkommen von Johann S. werden daher wie folgt berücksichtigt:

Rente	1 500,00 EUR
Zusatzversorgung VBL	1 300,00 EUR
Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbständigkeit	1 025,00 EUR
<hr/>	
zusammen	3 825,00 EUR

Das die Beitragsbemessungsgrenze übersteigende Einkommen aus der Selbständigkeit ist beitragsfrei.

Beispiel 2:

Johanna S. bezieht eine Regelaltersrente, erhält Versorgungsbezüge aus einer früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst und geht nebenbei noch arbeiten. Somit erhält sie folgende monatliche Einnahmen:

Arbeitsverdienst	1 300,00 EUR
Versorgungsbezüge	400,00 EUR
insgesamt (erste Einkommensgruppe)	1 700,00 EUR
Rente (zweite Einkommensgruppe)	800,00 EUR

Da Johanna S. krankenversicherungspflichtig ist und weder die Summe aus Arbeitsverdienst und Versorgungsbezügen (erste Einkommensgruppe) noch die Rente (zweite Einkommensgruppe) die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 3 825 Euro übersteigen und auch die Summe aller Einnahmen (erste plus zweite Einkommensgruppe) dies nicht tut, sind alle Einnahmen in voller Höhe beitragspflichtig.

Übersteigen Ihre Rente und Ihre übrigen beitragspflichtigen Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze von aktuell 3 825 Euro monatlich, zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse die zu viel einbehaltenen Beiträge auf Antrag zurück.

Rentner oder Antragsteller

Auch wenn Sie Ihre Rente gerade erst beantragt haben und die auf den Seiten 5 und 6 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie bereits Beiträge zur Krankenversicherung zahlen. Die Beiträge müssen Sie als Rentenantragsteller bis zur Bescheiderteilung zunächst allein zahlen.

Wird Ihre Rente bewilligt, werden Ihnen diese Beiträge gegebenenfalls von der Krankenkasse erstattet oder mit künftigen Beitragsforderungen verrechnet. Das gilt jedoch frühestens ab Rentenbeginn. Beitragszahlungen für die Zeit vor Ihrem tatsächlichen Rentenbeginn werden Ihnen nicht erstattet. Und auch bei Ablehnung oder



Rücknahme Ihres Rentenanspruches werden die Beiträge nicht an Sie zurückgezahlt.

In welcher Höhe und nach welchem Beitragssatz Beiträge für Sie als Rentenantragsteller erhoben werden, ist von der Art Ihres beitragspflichtigen Einkommens abhängig. Grundsätzlich werden alle Ihre Einkünfte bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Dazu zählen sowohl Versorgungsbezüge und Einkommen aus nebenberuflichen selbständigen Tätigkeiten als auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Zugrunde gelegt wird jedoch mindestens ein gesetzlich festgelegtes Einkommen – selbst dann, wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte darunter liegen. Das Mindesteinkommen beträgt im Jahr 2012 monatlich 875 Euro.

Unser Tipp:

Die meisten Versicherten sind zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung noch beschäftigt oder anderweitig (zum Beispiel als Arbeitslose) krankenversichert. Ihre noch bestehende Krankenversicherung hat Vorrang vor der Mitgliedschaft als Antragsteller.

Bei bestimmten Einkommensarten gilt ein ermäßigter Beitragssatz, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Renten und Versorgungsbezüge zählen nicht dazu.

Pflegeversicherungsbeiträge müssen Sie allein tragen

Sind Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig, besteht in der Regel gleichzeitig Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Somit müssen Sie neben den Beiträgen zur Krankenversicherung aus Ihrer Rente auch Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen. Diese werden zusammen mit dem Krankenversicherungsbeitrag vom Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner beträgt 1,95 Prozent. Die Beiträge müssen Sie als Rentner in voller Höhe allein tragen. Auch als freiwillig oder privat krankenversicherter Rentner müssen Sie die Beiträge zur Pflegeversicherung selbst einzahlen. Beihilfeberechtigte Personen (Beamte) zahlen nur den halben Beitragssatz von 0,975 Prozent.

Kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, zahlen außerdem einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 2,2 Prozent oder bei bestehender Beihilfeberechtigung 1,225 Prozent. Als Kinder zählen leibliche, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder.

Bitte beachten Sie:

Sollte bei Ihrer Rente noch nicht berücksichtigt worden sein, dass Sie Kinder haben, empfehlen wir Ihnen, umgehend entsprechende Nachweise bei Ihrem Rentenversicherungsträger vorzulegen. Der Zeitpunkt des Nachweiseingangs beim Rentenversicherungsträger ist für den Beginn der Zuschlagsbefreiung wichtig.



Die Krankenkasse selbst auswählen

Bestimmt sind Sie bereits Mitglied einer Krankenkasse, wenn Sie Ihre Rente beantragen. Daher wird sich für Sie nichts ändern.

Sie können sich jedoch auch für eine andere Krankenkasse entscheiden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind folgende wählbar:

- die Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren,
- die Krankenkasse Ihres Ehepartners,
- die Krankenkasse, bei der ein Elternteil versichert ist (zum Beispiel wenn Sie als Student eine Halbwaisenrente beziehen),
- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse,
- eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse Ihres ehemaligen Betriebes oder eine, deren Satzung dies zulässt,
- die Knappschaft.

Die 18-monatige Bindungsfrist an Ihre Krankenkasse ist im Gesetz vorgegeben.

Haben Sie sich für eine Krankenkasse entschieden, sind Sie im Allgemeinen mindestens 18 Monate an diese Wahl gebunden. Wenn Sie an bestimmten Wahlтарифen teilnehmen, gelten abweichende Bindungsfristen. Haben Sie sich für einen Wahlтариф Ihrer Krankenkasse ent-

schieden, können Sie die Mitgliedschaft frühestens zum Ablauf der für diesen Wahltarif geltenden Mindestbindungsfrist kündigen.

Unser Tipp:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Krankenkasse schon vor Ablauf der Bindungsfrist wechseln. Das ist zum Beispiel möglich, wenn Ihre Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder diesen Beitrag erhöht.

Wenn Sie zu einer anderen Krankenkasse wechseln möchten, müssen Sie darauf achten, dass dies erst zwei volle Monate nach Ihrer Kündigung möglich ist.

Die von Ihnen gewählte Krankenkasse darf Ihre Mitgliedschaft nicht ablehnen, auch nicht wegen bereits vorliegender Erkrankungen.

Bitte beachten Sie:

Familienversicherte sind stets bei der Krankenkasse versichert, der das Mitglied selbst angehört. Für die Krankenversicherung der Landwirte gelten besondere Wahlrechte und Zuständigkeiten. Bitte lassen Sie sich von den Krankenkassen gegebenenfalls beraten.



Freiwillig versichert – Beiträge aus allen Einkünften

Auch als Rentner können Sie sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichern. Dann werden alle ihre Einkünfte für die Höhe der Beiträge berücksichtigt. Neben der Rente sind unter anderem Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge, private Lebensversicherungen und seit dem 1. Juli 2011 auch ausländische Renten beitragspflichtig.

Der allgemeine Beitragssatz beträgt seit dem 1. Januar 2011 15,5 Prozent.

Wir helfen Ihnen bei der Finanzierung

Der für Sie maßgebliche Beitragssatz richtet sich nach der Art der beitragspflichtigen Einnahmen. Für die Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit gilt der allgemeine Beitragssatz. Auf eine gesetzliche Rente aus dem Ausland wird ein verminderter allgemeiner Beitragssatz von 8,2 Prozent angewendet.

Sie müssen höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze Beiträge zahlen. Bei geringen Einkünften müssen freiwillig Versicherte in der Regel (wenigstens) einen Mindestbeitrag zahlen, der aus einer gesetzlich festgelegten Mindesteinnahme (im Jahr 2012 monatlich 875 Euro) berechnet wird. Ist Ihr Ehegatte nicht gesetzlich krankenversichert, können anteilig auch diese Einnahmen bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Bei

Informieren Sie sich im Einzelfall bitte bei Ihrer Krankenkasse.

der 2012 geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 3 825 Euro monatlich und einem allgemeinen Beitragsatz von 15,5 Prozent ergibt sich ein Höchstbeitrag von 592,88 Euro. Der Mindestbeitrag beträgt 135,63 Euro.

Den Beitrag zahlen Sie selbst an Ihre Krankenkasse. Sie können von Ihrem Rentenversicherungsträger jedoch einen Beitragszuschuss erhalten.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Die Zusammenarbeit von Renten- und Krankenversicherung“.

Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies möglichst zusammen mit Ihrer Rentenantragstellung erledigen. Die Rentenanträge enthalten entsprechende Felder. Ausgezahlt wird Ihnen der Zuschuss gemeinsam mit der Rente.

Der Zuschuss beträgt rein rechnerisch 7,3 Prozent Ihrer Rente.

Der Beitragszuschuss für Ihre freiwillige Krankenversicherung wird nach dem allgemeinen Beitragsatz der gesetzlichen Krankenversicherung berechnet. Er wird in Höhe des halben Betrages gezahlt, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragsatzpunkte geminderten allgemeinen Beitragsatzes auf den Zahlbetrag Ihrer Rente ergibt. Die Höhe Ihrer tatsächlichen Beitragsaufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung hat keine Auswirkung auf die Höhe des Zuschusses.

Beispiel:

Heinz P. ist freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und erhält eine monatliche Rente in Höhe von 1 300 Euro. Zu den Aufwendungen für diese Versicherung zahlt ihm der Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss in Höhe von 94,90 Euro, der sich folgendermaßen errechnet:

15,5 Prozent – 0,9 Prozent = 14,6 Prozent
14,6 Prozent von 1 300 Euro = 189,80 Euro
189,80 Euro : 2 = 94,90 Euro.

Erhalten Sie mehrere Renten (zum Beispiel eine Witwenrente neben der eigenen Altersrente), wird der Zuschuss aus der Summe beider Renten berechnet. Gezahlt wird der Zuschuss dann jedoch nur zu einer dieser Renten. Eine gesetzliche Rente aus dem Ausland wird bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

Unser Tipp:

Auch als freiwillig Versicherter haben Sie das Recht der freien Krankenkassenwahl.

Für Pflegeversicherungsbeiträge gibt es keinen Zuschuss

Als freiwillig krankenversicherter Rentner sind Sie versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung müssen Sie selbst zahlen. Der Beitragssatz beträgt einheitlich 1,95 Prozent und 0,975 Prozent für beihilfeberechtigte Personen wie zum Beispiel für Beamte.

Kinderlose Rentner, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, zahlen außerdem einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent. Für sie beträgt der Beitragssatz somit 2,2 Prozent oder bei bestehender Beihilfeberechtigung 1,225 Prozent. Als Kinder zählen leibliche, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder.

Für die Beitragsberechnung werden – wie auch bei den Krankenversicherungsbeiträgen – sämtliche Einkünfte und Einkommensarten herangezogen.

Zu Ihren Pflegeversicherungsbeiträgen zahlen die Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss.



Privat versichert – wie funktioniert das?

Als privat krankenversicherter Rentner zahlen Sie Ihre Prämien (Beiträge) eigenverantwortlich an Ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe ist einkommensunabhängig und richtet sich allein nach den versicherten Gesundheits- und Pflegerisiken.

Zuschuss ist möglich

Zu Ihrem Beitrag können Sie einen Zuschuss vom Rentenversicherungsträger erhalten. Ausgezahlt wird Ihnen der Zuschuss gemeinsam mit der Rente.

Anspruch auf Beitragszuschuss haben Sie nur, wenn das Krankenversicherungsunternehmen, bei dem Sie privat versichert sind, der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines Staates, der das Europarecht anwendet, unterliegt. Auf den Umfang des vereinbarten Tarifes oder Versicherungsschutzes kommt es nicht an.

Es genügt, wenn einer der folgenden Tarife von Ihnen abgeschlossen worden ist:

- ambulante Heilbehandlung,
- stationäre Heilbehandlung (wahlweise Krankentagegeld),
- zahnärztliche Behandlung (wahlweise Kosten für Zahnersatz),
- Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.

Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies möglichst zusammen mit Ihrer Rentenanspruchstellung erledigen. Die Rentenansprüche enthalten entsprechende Felder.

Der Zuschuss beträgt rein rechnerisch 7,3 Prozent Ihrer Rente.

Der Zuschuss errechnet sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung und Ihrer Rente. Sie erhalten als Zuschuss den halben Betrag, der sich aus der Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte geminderten allgemeinen Beitragssatzes auf den Zahlbetrag Ihrer Rente ergibt. Der Zuschuss wird auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Beitragsaufwendungen begrenzt.

Erhalten Sie mehrere Renten (zum Beispiel eine Witwenrente neben der eigenen Altersrente), wird der Zuschuss aus der Summe beider Renten berechnet. Gezahlt wird der Zuschuss dann jedoch nur zu einer dieser Renten. Eine gesetzliche Rente aus dem Ausland wird bei der Zuschussberechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel:

Angelika W. ist privat krankenversichert. Sie erhält ab 1. Januar 2012

eine Altersrente (brutto) in Höhe von	1 300,00 EUR
eine Witwenrente in Höhe von	550,00 EUR
insgesamt	1 850,00 EUR

Sie zahlt eine Versicherungsprämie von	245,00 EUR
die Hälfte der Aufwendungen beträgt	122,50 EUR

Der Beitragszuschuss beträgt	
14,6 Prozent (15,5 – 0,9) von 1 850,00 EUR	270,10 EUR
270,10 EUR : 2	135,05 EUR

Der Beitragszuschuss wird auf 122,50 EUR begrenzt.

Gezahlt werden

eine Altersrente in Höhe von	1 300,00 EUR
und eine Witwenrente in Höhe von	672,50 EUR
(550,00 EUR Witwenrente + 122,50 EUR Zuschuss)	

Kein Zuschuss für Pflegeversicherungsbeiträge

Privat Versicherte müssen auch das Pflegerisiko privat versichern und einen entsprechenden Vertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Die Prämien (Beiträge) müssen Sie selbst zahlen.

Zu Ihren Pflegeversicherungsbeiträgen zahlen die Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss.



Familienversichert oder pflichtversichert?

Familienversicherte bleiben unter bestimmten Voraussetzungen auch als Rentner beitragsfrei kranken- und pflegeversichert. Sie brauchen dann keine Beiträge aus ihrer Rente zu zahlen. Doch für viele nicht erwerbstätige Frauen ist mit einem Rentenanspruch ein Wechsel in die Pflichtversicherung verbunden.

Weiterhin familienversichert bleiben Sie, wenn Sie die Vorversicherungszeit (siehe auch Seite 6) für die eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen. Zweite Voraussetzung ist, dass Sie nur über ein geringes persönliches (Gesamt-)Einkommen verfügen. Dieses darf den gesetzlich festgelegten Grenzbetrag von 375 Euro monatlich (für geringfügig Beschäftigte 400 Euro) im Jahr 2012 nicht übersteigen.

Ihre Rente gehört mit zum persönlichen Gesamteinkommen. Der Teil der Rente, der für Zeiten der Kindererziehung gezahlt wird, bleibt hierbei unberücksichtigt.

Ein Verzicht auf Teile der Rente zugunsten der Familienversicherung ist nicht zulässig.

Überschreiten Sie die Grenzen, bestehen für Sie zwei Möglichkeiten:

- Ist die Vorversicherungszeit (siehe Seite 6) erfüllt, sind Sie ab Rentenbeginn pflichtversichertes Mitglied in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner – und zwar unabhängig von der Höhe Ihrer Rente. Für die Zeit von Ihrer Rentenantragstellung bis zum Erhalt des Rentenbescheides bleiben Sie zunächst beitragsfrei. Danach müssen Sie jedoch Pflichtbeiträge aus Ihrer Rente zahlen.
- Liegt die für die Pflichtversicherung erforderliche Vorversicherungszeit nicht vor, müssen Sie sich freiwillig oder privat krankenversichern.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden sie in den Kapiteln „Freiwillig versichert – Beiträge aus allen Einkünften“ und „Privat versichert – wie funktioniert das?“.



Die Zusammenarbeit von Renten- und Krankenversicherung

Ein „nahtloser“ Übergang von Ihrem bisherigen Krankenversicherungsverhältnis zum Krankenversicherungsschutz als Rentner ist möglich, weil Rentenversicherungsträger und Krankenkassen zusammenarbeiten.

Deshalb gehört zum Rentenantrag auch die „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner“, in der Sie die Daten angeben müssen, die die Krankenkasse für die Prüfung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner benötigt. Diese Meldung leiten der Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle an die jeweils zuständige Krankenkasse weiter, nachdem Sie den Zeitpunkt Ihrer Rentenantragstellung bestätigt haben. Die Krankenkasse prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (Vorversicherungszeit) erfüllen, und teilt das Ergebnis anschließend sowohl Ihnen als auch dem Rentenversicherungsträger mit.

Im Gegenzug erhält die Krankenkasse zeitgleich mit Ihrem Rentenbescheid eine Mitteilung, ob und ab wann Ihnen Rente gezahlt wird. Entsprechend wird sie Ihren Krankenversicherungsschutz als Rentner endgültig übernehmen oder dies (noch) nicht tun.

Ihre Krankenversicherungspflicht als Rentner beginnt in der Regel mit dem Tag der Rentenantragstellung und nicht erst mit Rentenbeginn, vorausgesetzt, Sie haben Ihren Antrag vor Rentenbeginn gestellt. Auch dann, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch freiwillig oder familienversichert sind. Diese „Rentenantragstellermitgliedschaft“ gewährleistet bereits in der Entscheidungsphase über Ihren Rentenanspruch Ihren Krankenversicherungsschutz.

Bitte lesen Sie auch die Seite 13.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

7. Auflage (2/2012), **Nr. 203**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen